

Artikel

Die «Heimkehrverweigerer». Aserbaidsschanische Internierte im Spannungsfeld der schweizerisch-sowjetischen Beziehungen 1945–1948

Lelia Ischi

Zusammenfassung

Kurz vor Ende des Zweiten Weltkriegs, im April 1945: Aus deutscher Kriegsgefangenschaft entkommen, passierte eine Gruppe von Aserbaidsschanern in deutscher Uniform die Schweizer Grenze. Sie wurde in der Schweiz interniert und sollte sich wenig später bei der Neuaufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Sowjetunion als besondere Herausforderung erweisen. Der vorliegende Artikel behandelt die Repatriierungsfrage der aserbaidsschanischen Internierten als bedeutenden Aspekt der Annäherung zwischen der Schweiz und der Sowjetunion in der unmittelbaren Nachkriegszeit. Ihre Ausschaffung in die Türkei im Jahr 1948 ist in Anbetracht der fragilen Beziehungen zur kommunistischen Grossmacht retrospektiv als aussenpolitisch riskant einzustufen. Denn die Sowjetunion – zu der die offiziellen Beziehungen erst 1946 wieder aufgenommen wurden – hatte eine «restlose» Repatriierung gefordert.

Abstract

Shortly before the end of the Second World War, April 1945: A group of Azerbaijanis in German uniforms crosses the Swiss border. These escaped Soviet prisoners of war were subsequently interned in Switzerland and shortly afterwards proved to be a particular challenge in the sensitive undertaking of re-establishing diplomatic relations with the Soviet Union. This article deals with the repatriation issue of the Azerbaijani internees as an important aspect of the rapprochement between Switzerland and the Soviet Union in the immediate post-war period. In retrospect, their deportation to Turkey in 1948 can be classified as risky in terms of foreign policy, given the fragile relations with the communist superpower, which have just been restored in 1946, and the Soviet Unions' demand of «total» repatriation.

[Lelia Ischi](#), *1994, B.A., Historikerin, absolviert einen Master in Neuester Geschichte, Schweizergeschichte sowie Osteuropa-Studien an den Universitäten Bern und Fribourg und arbeitet als wissenschaftliche Hilfskraft bei der Forschungsstelle Diplomatische Dokumente der Schweiz (Dodis).

Zitierempfehlung: Lelia Ischi: Die «Heimkehrverweigerer». Aserbaidsschanische Internierte im Spannungsfeld der schweizerisch-sowjetischen Beziehungen 1945–1948, Saggi di Dodis 4 (2022/5), dodis.ch/saggi/4-5. Statt auf Seiten wird direkt auf die Absätze verwiesen, die ihre Gültigkeit Format unabhängig behalten. Bsp.: Absatz 3 (Abs. 3), dodis.ch/saggi/4-5#3.

Die Saggi di Dodis sind eine Open-Access-Zeitschrift der Forschungsstelle Diplomatische Dokumente der Schweiz (Dodis). Weitere Informationen zur Zeitschrift finden sich unter dodis.ch/saggi.

Herausgeber: [Prof. Dr. Sacha Zala](#)
Redaktion: [Dominik Matter](#)
Grafisches Konzept & Layout: [dewil.ch](#)
Lektorat: Daniel Stalder und David Bisang pentaprim.ch

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz – [CC BY 4.0](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Diese Publikation ist online im Volltext verfügbar dodis.ch/saggi.

Unter dodis.ch/abbreviations befindet sich eine vollständige Liste aller Abkürzungen, die in den Publikationen der Forschungsstelle Dodis vorkommen.

Diplomatische Dokumente der Schweiz (Dodis)
Archivstrasse 24, CH-3003 Bern
Internet: www.dodis.ch
Email: saggi@dodis.ch

ISSN: 2571-6964
Permalink: dodis.ch/saggi/4-5
DOI: <https://doi.org/10.22017/S-2022-5>

Wissenschaftlicher Beirat: Prof. Dr. Madeleine Herren-Oesch (Präsidentin, Universität Basel), Prof. Dr. Sacha Zala (Sekretär, Universität Bern), Prof. Dr. Sébastien Guex (Universität Lausanne), Prof. Dr. Claude Hauser (Universität Freiburg), Prof. Dr. Matthieu Leimgruber (Universität Zürich), Prof. Dr. Julia Richers (Universität Bern), Prof. Dr. Davide Rodogno (Graduate Institute Geneva), Prof. Dr. Kristina Schulz (Universität Neuenburg), Prof. Dr. Matthias Schulz (Universität Genf), Prof. em. Dr. Brigitte Studer (Universität Bern)

Die «Heimkehrverweigerer». Aserbaidsschanische Internierte im Spannungsfeld der schweizerisch-sowjetischen Beziehungen 1945–1948¹

Lelia Ischi

Das Ende des Zweiten Weltkriegs war zugleich der Beginn einer globalen Herausforderung: Rund 40 Millionen Menschen, die durch den Krieg entwurzelt worden waren, mussten repatriert oder umgesiedelt werden.² In erster Linie waren es sowjetische Kriegsgefangene, die sich weigerten, in ihre Heimat zurückzukehren.³ Auch in der Schweiz wurden ungefähr 10 000 Sowjetbürger interniert, darunter eine überschaubare Gruppe von rund 350 Heimkehrverweigerern aus Aserbaidsschan.⁴

205 von ihnen wurden im Sommer 1948 aus der Schweiz nach Genua und von dort aus auf dem Schiffsweg in die Türkei gebracht.⁵ Dieses Ereignis ist deshalb bemerkenswert, weil die Schweiz zwischen 1918 und 1946 keine diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion unterhielt und die Wiederaufnahme dieser Beziehungen nach Kriegsende nicht zuletzt unter der Bedingung der «restlosen Repatriierung» der sowjetischen Internierten erfolgte.⁶ Dass die Schweizer Regierung sich dazu entschied, die Internierten aus Aserbaidsschan, welche nicht in die Sowjetunion zurückkehren wollten, in die Türkei zu bringen, erscheint retrospektiv als ein aussenpolitisch riskantes und den sowjetischen Interessen zuwiderlaufendes Unterfangen.

Der vorliegende Artikel beleuchtet den bisher kaum erforschten Umgang der Schweizer Behörden und Politik mit der Repatriierungsfrage der aserbaidsschanisch-sowjetischen Internierten. Darüber hinaus wird die Rolle dieser überschaubaren Gruppe in der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen mit der bolschewistischen Siegermacht aufgearbeitet.

¹ Die Grundlage dieses Artikels bildet meine Bachelorarbeit, die ich unter dem Titel «Die Heimkehrverweigerer. Die Repatriierungsfrage in der Schweiz internierter Sowjetbürger aserbaidsschanischer Herkunft nach dem Zweiten Weltkrieg – Eine Fallstudie in Anbetracht der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen zur Sowjetunion 1946» bei Prof. Dr. Sacha Zala an der Universität Bern im Juni 2022 eingereicht habe. Für eine eingehende Auseinandersetzung mit Literatur und Quellenbeständen wird auf sie verwiesen. Einzelne in diesem Artikel zitierte und weiterführende Quellen können unter der Zusammenstellung dodis.ch/C2460 konsultiert werden. Herzlichen Dank an die anonymen Reviewer für die hilfreichen Rückmeldungen und die konstruktive Kritik, die in diesen Artikel eingeflossen sind. Mein Dank gilt auch Esther Meier, der Leiterin des Projekts «Sowjetische und deutsche Kriegsgefangene und Internierte» des Deutschen Historischen Instituts Moskau, denn erst durch ihren Rechercheauftrag wurde ich mit den Beständen vertraut.

² Vgl. Malcolm Proudfoot: *European Refugees 1939–52. A Study in Forced Population Movement*, Illinois 1956, S. 34.

³ Vgl. Ulrike Goeken-Haidl: *Der Weg zurück. Die Repatriierung sowjetischer Zwangsarbeiter und Kriegsgefangener während und nach dem Zweiten Weltkrieg*, Essen 2006, S. 33 und S. 51 f.

⁴ Die *aserbaidsschanisch-sowjetischen Internierten in der Schweiz* werden im Folgenden schlicht mit *Aserbaidsschaner* abgekürzt. In den Quellen tauchen auch Begriffe und Konstruktionen dieser Gruppe als *Kaukasier*, *Mohammedaner*, *Asiaten* oder *Russen* auf. An dieser Stelle soll auch bereits darauf hingewiesen werden, dass die Angaben über die Anzahl der Aserbaidsschaner in der Schweiz nicht immer einem Quervergleich standhalten, da sich diese auch in den Primärquellen nicht konsequent decken.

⁵ Vgl. den Bericht von Oscar Schürch, Leiter der Sektion Flüchtlinge im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), an Bundesrat Eduard von Steiger, Vorsteher des EJPD, über die Repatriierung der aserbaidsschanischen Flüchtlinge vom 8. Juni 1948, Schweizerisches Bundesarchiv (CH-BAR), CH-BAR#E4001C#1000/783#2797* (0777.4).

⁶ Vgl. Christine Gehrig-Straube: *Beziehungslose Zeiten. Das schweizerisch-sowjetische Verhältnis zwischen Abbruch und Wiederaufnahme der Beziehungen (1918–1946) aufgrund schweizerischer Akten*, Zürich 1997, S. 330 ff.

In der Historiografie, die sich seit über 60 Jahren mit dem Umgang der Schweiz mit Flüchtlingen während des Zweiten Weltkrieges auseinandersetzt,⁷ haben Studien zur Internierungsgeschichte weniger Beachtung gefunden als Darstellungen zur allgemeinen Flüchtlingspolitik.⁸ Die nicht heimkehrwilligen Internierten aus Aserbaidshan werden in der Fachliteratur nicht oder nur am Rande thematisiert.⁹ Der Umgang mit ihnen ist ein bisher kaum beachteter und doch relevanter Aspekt der Geschichte der schweizerisch-sowjetischen Beziehungen sowie der Internierung sowjetischer Militärpersonen in der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges.

**Die Pflicht des
Neutralen –
Internierung in der
Schweiz während des
Zweiten Weltkriegs**

Die Fluchtbewegungen in die Schweiz nahmen bereits vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs zu. Das war eine Folge der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Deutschen Reich im Jahr 1933. Zu diesem Zeitpunkt war die Flüchtlingspolitik der Schweiz Teil ihrer Ausländerpolitik, weshalb mit Ausnahme von politischen Flüchtlingen das «Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer» (ANAG)¹⁰ galt. Das war der Grund, warum die geflüchteten Menschen nicht als Schutzbedürftige, sondern als unerwünschte Ausländer behandelt wurden. Die Schweizer Politik bemühte sich – dem Neutralitätsdogma verpflichtet – mehr um eine juristisch korrekte als um eine besonders humane Behandlung der Flüchtlinge. Bis 1938 waren in der Schweiz die Bundesanwaltschaft für politische Flüchtlinge und die Kantone für «Emigranten» entscheidungsbefugt. Als dritte und koordinierende Instanz war die Polizeiabteilung des EJPD für Flüchtlingsfragen zuständig.¹¹

In den ersten Kriegsjahren und mit zunehmender Migration in die Schweiz wuchs das Bedürfnis, die Entscheidungsbefugnis im Einwanderungsbereich zu zentralisieren. Bemühungen in diese Richtung wurden durch das Vollmachtenregime des Bundesrats während des Zweiten Weltkriegs begünstigt. Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939,¹² welcher die Ausschaffung illegal eingereister Flüchtlinge durch die Kantone vorsah und die Grundlage für die Internierung derjenigen schuf, die nicht ausgeschafft werden konnten.

Zur ersten grossen Fluchtbewegung von fremden Armeemitgliedern in die Schweiz kam es im Juni 1940, nachdem deutsche Kampftruppen in französische Gebiete vorgestossen waren: Zwischen dem 16. und 20. Juni übertraten 42 000 Angehörige polnischer und französischer Truppen die Schweizer Gren-

⁷ Vgl. hierzu bspw. Carl Ludwig: Die Flüchtlingspolitik der Schweiz seit 1933 bis zur Gegenwart, Bern 1966; Edgar Bonjour: Geschichte der schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössische Aussenpolitik, hier Bände III–V, Basel 1980⁶; Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) (Hg.): Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg. Schlussbericht, Zürich 2002 und UEK (Hg.): Die Schweiz und die Flüchtlinge zur Zeit des Nationalsozialismus, Zürich 2001.

⁸ Zur Organisation und Aufgabe des Eidgenössischen Kommissariats für Internierung und Hospitalisierung (EKIH) vgl. Jürg Stadelmann: Die militärische Internierung von Zivilflüchtlingen und fremden Militärpersonen in der Schweiz 1939–1945, Lizentiatsarbeit, Universität Zürich, Zürich 1988.

⁹ Vgl. Gehrig-Straube: Beziehungslose Zeiten, S. 415–418 und Tonja Furrer: Das Schweiz-Erlebnis sowjetischer Internierter während des Zweiten Weltkrieges, Lizentiatsarbeit, Universität Zürich, Zürich 1994, S. 106–108. Zu den sowjetischen Internierten im Allgemeinen, die bis anhin vorwiegend Gegenstand unpublizierter Qualifikationsarbeiten waren, vgl. auch Thomas Leisinger: Entwichene russische Kriegsgefangene in der Schweiz 1942–1945, Masterarbeit, Universität Basel, Basel 2006.

¹⁰ Vgl. das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, [dodis.ch/2638](https://www.dodis.ch/2638).

¹¹ Vgl. UEK: Die Schweiz und die Flüchtlinge, S. 76.

¹² Vgl. den Bundesratsbeschluss zur Änderung der Vorschriften der Fremdenpolizei vom 17. Oktober 1939, [dodis.ch/2639](https://www.dodis.ch/2639).

ze.¹³ Die bis anhin zuständigen Instanzen waren mit dieser Zahl an zu internierenden Personen überfordert. So dauerte es nicht lange, bis der Bundesrat und General Henri Guisan den Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes, Oberstdivisionär Johannes von Muralt, zum eidgenössischen Kommissär für Internierungen ernannten. Im Dezember 1940 folgte die Gründung des Eidgenössischen Kommissariats für Internierung und Hospitalisierung (EKIH), das dem Armeestab angegliedert wurde.¹⁴

Das nun institutionalisierte Internierungswesen stützte sich auf internationale Abkommen: Massgebend für den Umgang mit fremden Militärpersonen während des Zweiten Weltkriegs war das fünfte Abkommen der Haager Friedenskonferenz von 1907, das die Schweiz im Frühjahr 1910 ratifiziert hatte.¹⁵ Im zweiten Kapitel des Abkommens wurde die Behandlung von Angehörigen einer Kriegsmacht geregelt, die bei Neutralen untergebracht waren. Ausserdem erwuchs nach dem Ersten Weltkrieg und den damit einhergehenden Erfahrungen mit Kriegsgefangenen das Bedürfnis, den Status und die Internierungsregeln von Kriegsgefangenen genauer zu bestimmen. In der Folge berief der Bundesrat im Juli 1929 eine internationale Konferenz in Genf ein. Die teilnehmenden Staaten unterzeichneten dort das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929, das als Ergänzung der Haager Konventionen angesehen wird.¹⁶ Aus dem Schlussbericht des EKIH geht hervor, dass die beiden Abkommen die Grundlage für das Internierungswesen in der Schweiz im Zweiten Weltkrieg bildeten.¹⁷

Von 1939 bis 1945 wurden in der Schweiz insgesamt 104 000 ausländische Militärangehörige interniert, davon waren rund 10 000 Sowjetbürger.¹⁸ Die Umstände der Internierung der Sowjetbürger waren insbesondere durch die fehlenden offiziellen Beziehungen der Schweiz zur Sowjetunion bestimmt.

**Beziehungslose
Zeiten zwischen der
Schweiz und der
Sowjetunion von 1917
bis 1946**

Nach der Oktoberrevolution 1917 und der Ausweisung einer sowjetischen diplomatischen Mission aus der Schweiz im Jahr 1918 waren die offiziellen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Sowjetunion auf einem Tiefpunkt angelangt. Der Bundesrat verweigerte nicht nur die Anerkennung der Sowjetregierung, er brach auch die diplomatischen Beziehungen ab – aus Furcht vor politischen Agitationen bolschewistischer Akteure in der Schweiz.¹⁹ Die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen gelang bis 1946 nicht. Das lag

¹³ Vgl. Ruben Mullis und Hans Rudolf Fuhrer (Hg.): Die Internierung polnischer Soldaten in der Schweiz 1940–1945, Bern 2003, S. 9 f.

¹⁴ Xenia Faux: «Zwangsferien» in der Schweiz. Die Internierung alliierter Flugzeugbesatzungen in der Schweiz, Zürich 2009, S. 13.

¹⁵ Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs, vom 18. Oktober 1907, [dodis.ch/62340](https://www.dodis.ch/62340).

¹⁶ Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929, in: AS, 1931, 47, S. 30–63.

¹⁷ Schlussbericht des Leiters des EKIH, Oberst René Probst, an den Bundesrat über die Internierung fremder Militärpersonen von 1940–1945, 1947, [dodis.ch/64859](https://www.dodis.ch/64859).

¹⁸ Vgl. Hervé de Weck: «Internierungen», in: HLS. Allerdings ist im HLS-Eintrag von 8400 Sowjetbürgern die Rede, andere Publikationen weisen ebenfalls Abweichungen von der hier genannten Zahl auf und bewegen sich meist zwischen 8000 und 10 000 Sowjetbürgern. Genauere Angaben werden erst möglich sein, wenn der Karteikartenbestand aller in der Schweiz internierter Militärpersonen (CH-BAR#E5791#1988/6#1* (23)) systematisch ausgewertet wurde. Zur Problematik der quantitativen Erhebung der Zahlen über die Internierten in der Schweiz, vgl. UEK: Die Schweiz und die Flüchtlinge, S. 32–37.

¹⁹ Zur Ausweisung der Mission Berzin am 12. November 1918 vgl. Dietrich Dreyer: Schweizer Kreuz und Sowjetstern. Die Beziehungen zweier ungleicher Partner seit 1917, Zürich 1989, S. 41–53.

nicht zuletzt an der antikommunistischen²⁰ Haltung der Schweizer Politik und an der damit einhergehenden Ablehnung der Regierung in Moskau.

Erwähnenswert sind diesbezüglich zwei schweizerische Aussenminister, deren Handlungen die Beziehungen zur Sowjetunion belasteten: So hielt der katholisch-konservative Bundesrat Giuseppe Motta am 17. September 1934 in Genf seine bekannte Rede gegen die Aufnahme der Sowjetunion in den Völkerbund.²¹ Seinem waadtländischen Nachfolger, dem freisinnigen Marcel Pilet-Golaz, der 1940 amtierender Bundespräsident war, wurde eine profaschistische Haltung nachgesagt, was unter anderem mit seiner Rede nach der französischen Niederlage 1940²² zusammenhing. Er zeigte sich darin offen für eine Anpassung der Schweiz an das nationalsozialistische Deutsche Reich und erntete dafür Kritik von einer Schweizer Öffentlichkeit, die sich zu diesem Zeitpunkt eben erst auf den Widerstand gegen den kriegsführenden Nachbarn eingeschworen hatte.²³

Im Jahr 1944 versuchte Bundesrat Pilet-Golaz die Beziehungen zur Sowjetunion wieder aufzunehmen. Aus Moskau erhielt er jedoch eine schroffe Absage mit der Begründung, der Bundesrat verfolge eine profaschistische und antisowjetische Politik. Sein Scheitern führte zu einem Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit, was ihn im Dezember 1944 zum Rücktritt aus dem Bundesrat bewegte.²⁴ Die Neubesetzung im Bundesrat war symptomatisch für die schweizerische Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung während der ersten Kriegsjahre. Man wollte sich den neuen Realitäten gegen Ende des Krieges ohne einen langjährigen Exponenten des Antibolschewismus – wie Pilet-Golaz einer war – stellen.²⁵

Die Anwesenheit sowjetischer Internierter in der Schweiz war eine neue Möglichkeit, mit der Sowjetunion offiziell in Beziehung zu treten. Bundesrat Max Petitpierre, der 1945 die Leitung des EPD übernahm, bemühte sich um eine Normalisierung der Beziehungen zur Sowjetunion, deren weltpolitische Bedeutung nach ihren militärischen Erfolgen gegen die Wehrmacht unbestritten war.

Die Situation der sowjetischen Internierten in der Schweiz erschwerte jedoch Petitpierres Normalisierungsbemühungen: Im Frühjahr 1945 gelangten Berichte über die schlechten Lebensbedingungen sowjetischer Internierter in Schweizer Lagern an die Öffentlichkeit, worauf Moskau schwere Vorwürfe gegen Bern erhob. Darüber hinaus barg die Anwesenheit von rund 10 000 sowjetischen Internierten aus Sicht des Bundesrats die Gefahr kommunistischer Agitation, weshalb man daran interessiert war, die Internierten möglichst rasch loszuwerden. Zur Klärung der Verhältnisse wies Petitpierre die Vorwürfe der schlechten Behandlung der Internierten zurück und lud eine sowjetische Dele-

²⁰ Diese Formulierung ist als Vereinfachung zu verstehen. In der Tat herrschten in der politischen Elite der Schweiz zu diesem Zeitpunkt mehrere Formen der Abwehrhaltung gegenüber der kommunistischen Ideologie, folglich auch mehrere «Antikommunismen» vor. Vgl. hierzu bspw. Brigitte Studer: «Antikommunismus», in: [HLS](#).

²¹ Vgl. Gehrig-Straube: *Beziehungslose Zeiten*, S. 92. Für den Wortlaut vgl. die Rede von Bundesrat Giuseppe Motta vor der sechsten Kommission zur Behandlung der Aufnahme der UdSSR in den Völkerbund vom 17. September 1934, [dodis.ch/52505](#).

²² Vgl. Hadrien Buclin und Pierre Eichenberger: «Défendre l'État bourgeois contre le fascisme: les dirigeants sociaux-démocrates suisses après la défaite de la France de 1940», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 69 (2019/3), S. 365–381, hier S. 365 f.

²³ Vgl. Florian Keller: *Botschafterporträts. Schweizer Botschafter in den «Zentren der Macht» zwischen 1945 und 1975*, Zürich 2017, S. 51.

²⁴ Vgl. Jean-Claude Favez: «Marcel Pilet-Golaz», in: [HLS](#).

²⁵ Vgl. Thomas Maissen: «Aktivdienst, Wirtschaftsbeziehungen, Holocaust. Etappen der schweizerischen Erinnerungskultur nach 1945», in: Kerstin von Lingen (Hg.): *Kriegserfahrung und nationale Identität in Europa nach 1945. Erinnerung, Säuberungsprozesse und nationales Gedächtnis*, Paderborn 2009, S. 225–245, hier S. 226.

gation zur Erörterung der Repatriierungsfrage in die Schweiz ein.²⁶ Die Heimkehr in die Sowjetunion wurde jedoch besonders von zwei Gruppen vehement verweigert – von den Balten²⁷ und den «Kaukasiern» (grösstenteils Aserbaid-schaner). Letztere spielten aus vielschichtigen Gründen eine unerwartet prominente Rolle in den Verhandlungen mit der sowjetischen Militärdelegation.²⁸

**Kollaborateure
oder Überlebende?
Erwägungen über den
rechtlichen Status der
Aserbaid-schaner**

Die meisten aserbaid-schanisch-stämmigen sowjetischen Armeeeingehöri-gen, die in der Schweiz interniert wurden, kamen kurz vor Kriegsende am 20. April 1945 über die Grenze auf Schweizer Territorium.²⁹ Sie bildeten die Mehrheit in einer Gruppe von 307 Männern, die den Grenzübertritt bei Campocologno im Kanton Graubünden schaffte. Das Platzkommando Engadin zählte unter den 307 Männern 7 Polen, 30 bis 35 Tataren und 265 bis 270 Aserbaid-schaner.

Aus den Befragungen der Männer ergaben sich folgende übereinstimmen-de Aussagen: Sie seien aus verschiedenen deutschen Gefangenenlagern in das «Aserbaid-schanische Regiment» der Wehrmacht³⁰ zusammengezogen und nach Italien gebracht worden, wo sie erfahren hätten, dass sie gegen die Rote Armee eingesetzt werden sollten. Sie hätten aber den Kampf gegen die Rote Ar-mee, der sie zuvor selbst angehörten, nicht aufnehmen wollen. Deshalb hätten sie sich am 12. April 1945 in der Nähe von Bergamo von der Wehrmacht befreit. Danach seien sie mit italienischen Partisanenkämpfern in Kontakt getreten, die ihnen geraten hätten, sich in der Schweiz internieren zu lassen. Leutnant Mamed Ismailov sagte in der Vernehmung, die Gruppe sei sich gar nicht be-wusst gewesen, dass sie in der Folge der Ereignisse bereits schweizerisches Ho-heitsgebiet betreten habe. Gegenüber dem Platzkommando Engadin äusserten die Männer den Wunsch, in die Heimat zurückzukehren.³¹

Obschon fast alle Männer die deutsche Uniform trugen, wurden sie nicht weggewiesen – wie andere mutmassliche Kollaborateure Deutschlands. Ob-wohl eine Zugehörigkeit zur «Vlasov-Armee»³² auf den ersten Blick möglich erschien, betrachtete Hauptmann Hitz des Platzkommandos Engadin die Be-fragten als sowjetische Patrioten. So kam er zum Schluss, dass sie sich der Wehrmacht nur angeschlossen hatten, um der misslichen Lage in deutschen Gefangenenlagern zu entkommen. Er konnte nachvollziehen, dass die Aser-baid-schaner das Risiko der Flucht auf sich nahmen, weil die Folgen eines Scheiterns ebenso lebensbedrohlich waren wie das Leben in einem deutschen Gefangenenlager. Und so schloss er seinen Bericht mit dem Satz: «Ich konnte aus vorstehenden Erwägungen den Antrag auf Internierung dieser Gruppe mit gutem Gewissen stellen!»³³

Die Einschätzung von Hauptmann Hitz, dass es sich bei den Aserbaid-scha-nern um sowjetische Patrioten handelte, gilt es zu hinterfragen. Die tatsäch-

²⁶ Vgl. Dreyer: Schweizer Kreuz und Sowjetstern, S. 193.

²⁷ Zu den baltischen Internierten vgl. das Dossier CH-BAR#E2001E#1000/1571#1322* (B.51.13.51.1.6.5).

²⁸ Vgl. den Schlussbericht von Oberstdivisionär Herrmann Flückiger vom 4. Januar 1946 über die Verhandlungen mit der sowjetischen Militärdelegation, dodis.ch/64725.

²⁹ Vgl. den Bericht von Hauptmann Hitz des Platzkommandos Engadin vom 22. April 1945, CH-BAR#E27#1000/721#14520* (06.H.4.g.1.c.7).

³⁰ Vgl. dazu Thomas Nigel: *Hitler's Eastern Legions 1942–1945*, New York 2020, S. 30 ff.

³¹ Vgl. den Bericht von Hauptmann Hitz vom 22. April 1945, CH-BAR#E27#1000/721#14520* (06.H.4.g.1.c.7).

³² Kampfverband ehemaliger Rotarmisten unter Generalleutnant Andrej Vlasov, die auf der Sei-te des Deutschen Reiches gegen die Sowjetunion kämpften. Vgl. Stefan Karner: «Zur Auslieferung der Kosaken und Vlasov-Kämpfer an die UdSSR», in: Peter Ruggenthaler und Walter Iber (Hg.): *Hitlers Sklaven – Stalins «Verräter»*. Aspekte der Repression an Zwangsarbeitern und Kriegsge-fangenen, Innsbruck 2010, S. 281–287, hier S. 282.

³³ Vgl. den Bericht von Hauptmann Hitz vom 22. April 1945, CH-BAR#E27#1000/721#14520* (06.H.4.g.1.c.7).

15

16

17

18



Aflan Zejnalov [Zeynal], Hauptmann und Sprachrohr der aserbaidischen Internierten, in einer Uniform der Schutzstaffel (SS). Quelle: CH-BAR#E4264#1985/196#64567*

lichen Umstände und Motive, unter denen die aserbaidisch-stämmigen Rotarmisten in einer der Ostlegionen der Wehrmacht landeten, wurden von den Schweizer Behörden nie abschliessend geklärt. Im Jahr 1945 und in den darauffolgenden Jahren beschäftigten sich die Schweizer Behörden und die Politik mehrmals mit der Frage, wie mit den Aserbaidischern zu verfahren sei und ob ihnen bei der Rückkehr in die Sowjetunion eine Gefahr drohe. So wurde Leutnant Ismailov vier Monate nach dem Grenzübertritt erneut befragt. Er sagte aus, 1940 in Polen gefangen genommen worden zu sein und danach 17 Monate in einem Lager verbracht zu haben. Der «Kaukasischen Legion»³⁴ sei er beigetreten, «um mehr zu essen zu kriegen».³⁵ Die anderen Aserbaidischer

³⁴ Die «Kaukasisch-mohammedanische Legion» wurde am 24. März 1942 im besetzten Polen formiert, am 22. Juli 1942 umbenannt in «Aserbaidisch- Legion», vgl. Nigel: Hitler's Eastern Legions, S. 30 f.

³⁵ Protokoll der Einvernahme Mamedali Ismailovs durch die Heerespolizei, unterzeichnet von Lt. Steiner, vom 21. August 1945, CH-BAR#E5791#1000/949#2968* (09.314-157).

stützten seine Kernaussage, dass die Motive vor allem überlebenstechnischer Natur gewesen und die sowjetisch-aserbaidtschanischen Armeeingehörigen nicht aus Überzeugung zu den feindlichen Truppen der Wehrmacht übergelaufen seien.

Ein anderes Bild ergibt sich jedoch aus einem Schreiben der Internierten in eigener Sache an die Kirchendirektion des Kantons Bern. Darin schilderte Hauptmann Aflan Zejnalov, der als Sprecher und Verbindungsmann der aserbaidtschanischen Internierten in der Schweiz zu den Schweizer Behörden fungierte, dass eine Rückkehr der Aserbaidtschaner in die Sowjetunion den sicheren Tod bedeute und dass es sich bei ihnen um Antikommunisten handle,³⁶ die «zum Feind Russlands übergelaufen» seien, weil sie «nicht mit dem kommunistischen Regime und dem Morden einig gingen».³⁷

Die Angst vor dem sicheren Tod in der Sowjetunion kam nicht von ungefähr, da die ehemaligen Rotarmisten im Jahr 1941 über Stalins Befehl Nummer 270 unterrichtet worden waren. Darin stand, dass für die sowjetische Führung eine Gefangennahme durch den Feind den betreffenden Soldaten nicht etwa zu einem sowjetischen Kriegsgefangenen machte, sondern zu einem «Vaterlandsverräter».³⁸ Dieser berüchtigte Befehl enthielt auch Weisungen zur Verhaftung und Repression der Angehörigen der «Deserteure». Stalin war der Meinung, dass bis zum Äussersten gegen den Feind gekämpft werden musste. Deshalb sei die letzte Kugel auch für die Selbsttötung bestimmt, um nicht in Gefangenschaft zu geraten. In der sowjetischen Kriegsführung dieser Zeit gab es nur den Sieg oder den Tod. Wer also in deutsche Kriegsgefangenschaft geriet und überlebte, wurde der Kollaboration beschuldigt. Doch die Haltung der sowjetischen Führung gegenüber ihren «Deserteuren» während des Zweiten Weltkriegs war nicht der einzige Faktor, der die aserbaidtschanischen Rotarmisten an ihrer möglichen Rückkehr zweifeln liess. Auch die Vorgeschichte in ihrer Heimat spielte eine entscheidende Rolle.

Die sowjetische Führung betrieb an der Peripherie des neuen Vielvölkerstaates eine Kulturpolitik, die das Leben der muslimischen Mehrheitsbevölkerung der Aserbaidtschanischen Sozialistischen Sowjetrepublik – insbesondere der ethnischen Aserbaidtschaner als Titularnation – grundlegend beeinflusste. Zum einen blieb die chauvinistische Wahrnehmung der turk-muslimischen Bevölkerung als «rückständig» vom zaristischen Imperium bis zur Sowjetherrschaft erhalten.³⁹ Zum anderen verfolgte das bolschewistische Zentrum in Moskau die Verbreitung seiner Ideologie, die der Lebensführung der muslimischen Clanstrukturen zuwiderlief, auf dem gesamten Territorium der noch jungen Sowjetunion.⁴⁰

Ende der 1920er-Jahre nahmen die Repressionen und Eingriffe in die Lebenswelt der transkaukasischen Muslime zu. Der aserbaidtschanische Widerstand in Form des Festhaltens an Clanstrukturen, der Widerstand gegen die

³⁶ Die Selbstzuschreibung als «Antikommunisten» kann auch als berechnende Aussage der Aserbaidtschaner gegenüber der Kirchendirektion gewertet werden. Zu dieser Zeit waren die Exponenten des schweizerischen Kirchenwesens antikommunistisch eingestellt. Dies hatte insbesondere mit den antireligiösen Bewegungen zu tun, die sich ein Vorbild an der sowjetischen «Gottlosen-Bewegung» genommen und in der Schweiz gegen die Kirche agitiert hatten. Vgl. hierzu bspw. Stéphanie Roulin: «Der Kampf gegen den gottlosen Kommunismus in der Schweiz», in: *Religion & Gesellschaft in Ost und West* 45 (2011/4–5), S. 53–54.

³⁷ Schreiben von Aflan Zejnalov, Interniertenlager Därstetten, an die Kirchendirektion des Kantons Bern vom 13. August 1945, CH-BAR#E27#1000/721#14523* (06.H.4.g.1.c.7).

³⁸ Vgl. den Befehl des Hauptquartiers des Kommandos des obersten Befehlshabers der Roten Armee Nr. 270 vom 16. August 1941, deutsche Übersetzung aus: o. A.: «Der Befehl Nummer 270», in: *Osteuropa* 39 (1989/11–12), 1989, S. 1035–1038.

³⁹ Vgl. Audrey Altstadt: *The Politics of Culture in Soviet Azerbaijan 1920–1940*, Abingdon 2016, S. 210 f.

⁴⁰ Vgl. Jörg Baberowski: *Der Feind ist überall. Stalinismus im Kaukasus*, München 2003, S. 185.

Zwangskollektivierung und die Konkurrenz zwischen muslimischen Traditionen und neuen sozialistischen Feiertagen boten in der Stalin-Ära ein ständiges Konflikt- und Gewaltpotenzial.⁴¹ Die 1930er-Jahre, die den «Grossen Terror» brachten, prägten auch die aserbajdschanische Geschichte durch die systematische Verfolgung, Unterdrückung und Ermordung zahlreicher subversiver Personen.

Die meisten Aserbajdschaner, die am Ende des Zweiten Weltkriegs ihren Weg in die Schweiz fanden, waren zwischen 1896 und 1927 geboren.⁴² Sie hatten also die sowjetischen Repressionen in ihrer Heimat als junge Menschen selbst bewusst erlebt oder waren zumindest als Kinder in einem von der sowjetischen Repressionspolitik geprägten Umfeld sozialisiert worden. Es ist daher davon auszugehen, dass unter ihnen auch eine genuine Ablehnung gegenüber allem Sowjetrussischem vorhanden war. Damit wäre auch ein plausibles Motiv sowohl für den Wehrmachtseinsatz als auch für die Verweigerung der Heimkehr als Internierte gegeben.

In dieser Situation war die Schweiz gefordert, auf die sowjetischen Forderungen zu reagieren. Zuerst wollte das EPD im Juni 1946 den rechtlichen Status der in der Schweiz verbliebenen sowjetischen Internierten klären. Um abzuklären, ob es sich bei den «Kaukasier[n]»⁴³ um entflozene Kriegsgefangene, Deserteure oder um Personen handelte, die durch feindliche Operationen gezwungen wurden, die Grenze zur Schweiz zu übertreten, wandte sich Rudolf Bindschedler von der Abteilung für Auswärtiges des EPD an die Generalstabsabteilung des EMD und fragte nach den genauen Umständen des Grenzübertritts. Der Chef der Sektion für Territorialdienst, Leo Siegwart, sah den Grund für die Zusammenfassung in der Aserbajdschanischen Legion insbesondere in «ihrer primären Sowjet-Feindlichkeit (Mohamedaner)».⁴⁴ Somit stellte er einen Bezug zur identitätsstiftenden Religion her, die sie von der bolschewistischen Ideologie abgrenzte und als Grundlage für die Rekrutierung durch die Wehrmacht dienen konnte.⁴⁵

Beide Motive – sowohl die Absicht, durch den Eintritt in die Wehrmacht eine bessere Behandlung und Fluchtmöglichkeit zu erhalten, als auch der Übertritt aus antikommunistischer Gesinnung – erscheinen in Anbetracht der Kriegssituation und der Vorgeschichte Aserbajdschans unter sowjetischer Herrschaft nachvollziehbar. Am wahrscheinlichsten ist eine Kombination aus beiden Motiven – sowohl innerhalb der Gruppe als auch bei einzelnen Personen.

Der junge Jurist Bindschedler, der zwei Jahrzehnte später als Völkerrechtler besondere Bedeutung erlangte, befasste sich in den folgenden Wochen eingehend mit der Frage der zwangsweisen Repatriierung der Aserbajdschaner. Er folgerte im Juli 1946, dass eine Auslieferung dieser Gruppe mit den schweizerischen humanitären Prinzipien im Widerspruch stehen würde – selbst wenn sie in «rechtlich zulässiger Weise» durchgeführt werden würde –, da eine solche Rückführung nur unter Anwendung von Gewalt möglich wäre.⁴⁶ Er schloss seinen Bericht mit folgenden Worten:

⁴¹ Vgl. *ibid.*, S. 424 ff.

⁴² Vgl. die Liste der sich noch in der Schweiz aufhaltenden Russen, EKIH an EPD vom 12. April 1946, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1322* (B.51.13.51.1.6.5).

⁴³ Vgl. das Schreiben von Rudolf Bindschedler, Abteilung für Auswärtiges im EPD, an Oberst Leo Siegwart, Chef der Sektion für Territorialdienst der Generalstabsabteilung vom 15. Juni 1946, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1322* (B.51.13.51.1.6.5).

⁴⁴ Schreiben von Oberst Siegwart an Rudolf Bindschedler vom 22. Juni 1946, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1322* (B.51.13.51.1.6.5).

⁴⁵ Vgl. Joachim Hoffmann: Die Ostlegionen 1941–1943. Turkotataren, Kaukasier und Wolgafinnen im deutschen Heer, Freiburg im Breisgau 1981².

⁴⁶ Vgl. den Bericht von Rudolf Bindschedler zur völkerrechtlichen Frage der zwangsweisen Heimschaffung der in der Schweiz internierten Russen vom 13. Juli 1946, dodis.ch/64814.

Ein Einsatz unserer bewaffneten Macht gegen diese wehrlosen Leute mit dem Zwecke, Schergendienste für einen andern Staat zu leisten, würde das Ansehen der Schweiz beschmutzen und wäre kaum mit ihrer Würde zu vereinbaren. Die Verantwortung für einen solchen Akt kann von einem höheren Standpunkte aus schwerlich übernommen werden.⁴⁷

Diese Folgerung erwies sich später für die Repatriierungsfrage der Aserbaid-schaner als genauso wegweisend wie ihr nach wie vor ungeklärter rechtlicher Status. 27

**Sowjetische
Militärdelegation
und Petitpierres
besondere
Zusicherung**

Drei Monate nach dem Grenzübertritt der Aserbaid-schaner stand der Besuch einer sowjetischen Militärdelegation zur Klärung der Lebensumstände der so-wjetischen Internierten als auch derer Repatriierung an. Die Ausgangslage für die Gespräche mit der sowjetischen Delegation war komplex und heikel. Weil keine diplomatischen Beziehungen bestanden, die Schweizer Politik von so-wjetischer Seite als «profaschistisch» angesehen wurde, Anschuldigungen in Bezug auf die Lebensumstände der internierten Rotarmisten im Raum stan-den und die sowjetische Delegation eine «restlose» Repatriierung anstrebte, war eine gründliche Vorbereitung unabdingbar.⁴⁸ Auch wurden zu diesem Zeitpunkt fünf diplomatische und konsularische Mitarbeiter der Schweiz auf sowjetischem Territorium an ihrer Rückkehr in die Schweiz gehindert.⁴⁹ Da für die Schweiz die aussenpolitische Komponente ebenso wichtig war wie der militärische Aspekt, entschied sich der Bundesrat, die Verantwortung für die Angelegenheit auf das EPD und das EMD zu verteilen. Zum Delegationsleiter wurde – entsprechend der Führungsperson der sowjetischen Delegation – ein Militär eingesetzt: Oberstdivisionär Hermann Flückiger. Bei den Vorbereitungen kam erschwerend hinzu, dass die Kommunikation mit der Sowjetunion vorwiegend über die Vertretungen der beiden Staaten in Paris oder über das französische Aussenministerium laufen musste, da zu diesem Zeitpunkt noch keine diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Sowjetuni-on bestanden.⁵⁰ 28

Die Frage der Repatriierung der nicht heimkehrwilligen Aserbaid-schaner war für die bevorstehenden Verhandlungen und deren mögliche Auswirkungen auf die künftigen Beziehungen zur Sowjetunion von besonderer Bedeu-tung – obwohl die Aserbaid-schaner weniger als 4 Prozent der in der Schweiz internierten Sowjetbürger ausmachten. So musste sich auch der Bundesrat mit den internierten Aserbaid-schanern befassen. Die Bundesräte Max Petitpierre, Vorsteher des EPD, und Karl Kobelt, Vorsteher des EMD, neigten dazu, mit einem Entscheid über die Zwangsrepatriierung der sowjetischen Internierten zuzuwarten, bis die Frage von der sowjetischen Delegation tatsächlich aufge-worfen wurde. Bundesrat Eduard von Steiger, Vorsteher des EJPD, beauftragte hingegen bereits Robert Jezler, diese Frage und ihre möglichen Implikationen zu prüfen.⁵¹ 29

⁴⁷ Ibid.

⁴⁸ Protokoll der Konferenz vom 23. Juli 1945, protokolliert von Raymond Probst, Abteilung für Auswärtiges des EPD, vom 25. Juli 1945, CH-BAR#E4320B#1974/47#447* (C.08-95). Zugegen waren tragende Vertreter der beteiligten Stellen, wie Oberst René Probst, Chef des EKIH, Robert Jezler, Chef der Polizeiabteilung ad interim, Oberstleutnant Rudolf Lüscher, Armeekomman-do des Territorialdienstes, Werner Balsiger, Chef der Bundespolizei, und Edouard de Haller, Delegierter des Bundesrates für internationale Hilfswerke, sowie weitere Vertreter der beteiligten Departemente EPD, EJPD und EMD.

⁴⁹ Vgl. hierzu Gehrig-Straube: *Beziehungslose Zeiten*, S. 428–461.

⁵⁰ Vgl. das Protokoll der Konferenz vom 23. Juli 1945, verfasst von Raymond Probst, 25. Juli 1945, CH-BAR#E4320B#1974/47#447* (C.08-95).

⁵¹ Vgl. den Bericht von Robert Jezler an Bundesrat von Steiger vom 26. Juli 1945, dodis.ch/65206 sowie die Notiz von Raymond Probst vom 3. September 1945, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1325* (B.51.13.51.1.7).

Jezler informierte mit seinem Bericht zur Entscheidungsfindung sowohl von Steiger als auch Petitpierre und betonte, dass die Frage der Heimkehrverweigerer von den sowjetischen Vertretern auf jeden Fall thematisiert werden würde, da sich der unnachgiebige Charakter dieser Forderung nach «restloser Repatriierung» bereits in anderen Ländern abgezeichnet hatte.⁵² Zu den Personengruppen, die von der Sowjetunion «zurückgefordert» werden konnten, zählte Jezler auch die «Vlasovkosaken», womit zu diesem Zeitpunkt nicht mehr nur explizit diejenigen sowjetischen Offiziere und Soldaten gemeint waren, die unter Vlasov übergelaufen waren, sondern alle ehemaligen Rotarmisten, die in deutschen Kampfverbänden gedient hatten. Die meisten der sogenannten «Vlasovkosaken» wurden an der Schweizer Grenze aufgrund der Klassifizierung durch die Alliierten als «Kriegsverbrecher» zurückgewiesen. Doch die Aserbaidshaner, denen bei Campocologno im Frühjahr 1945 der Eintritt in die Schweiz gewährt wurde, konnten gemäss Jezler von der Sowjetregierung herausverlangt werden und müssten bei einer Rückkehr in die Sowjetunion mit erheblichen Repressionen rechnen.⁵³

Für die zwangsweise Rückschaffung der Aserbaidshaner, die seit ihrer Ankunft in der Schweiz mehrmals auf ihre Lage und Verzweiflung aufmerksam gemacht hatten, sprachen sowohl innen- als auch aussenpolitische Faktoren: Aus wirtschaftlichen Gründen der Nachkriegszeit und wegen der vorherrschenden Überfremdungsängste, welche die schweizerische Flüchtlingspolitik in den 1940er-Jahren prägten, war man daran interessiert, für die Flüchtlinge ein reines Transitland zu bleiben und eine möglichst rasche Ausreise zu erwirken.⁵⁴ Auch die angespannten Beziehungen zur Sowjetunion sprachen für eine Zwangsrepatriierung, denn eine Ablehnung der Repatriierungsforderungen hätte der Sowjetregierung erneut ein Argument geliefert, um die Schweiz einer profaschistischen Politik zu bezichtigen, wenn sie sich als «Zufluchtsort für die Feinde der Sowjetunion» positioniert hätte.⁵⁵ Die Aserbaidshaner heimlich zurückzubehalten oder sie in einen Drittstaat ausreisen zu lassen, war nicht möglich, da die sowjetische Delegation sowohl durch eigene nachrichtendienstliche Tätigkeiten als auch durch die Transparenz der Schweizer Behörden bestens über die Anzahl und Herkunft der Internierten informiert war.⁵⁶

Gegen die Zwangsrepatriierung der aserbaidshanischen Internierten sprachen völkerrechtliche Kriterien, die innerstaatliche Gesetzgebung sowie die Berufung der Schweizer Behörden und Politik auf die Asyltradition der Schweiz.⁵⁷ Nachdem das Ansehen der Schweiz in der internationalen Staatengemeinschaft wegen der kriegswirtschaftlichen Kollaboration mit dem nationalsozialistischen Regime auf einen Tiefpunkt gesunken war, bemühte sich die aussenpolitische Führung unter Bundesrat Petitpierre um die Rehabilitierung des angeschlagenen Rufs – die schweizerische Aussenpolitik sollte nicht mehr nur neutral, sondern auch solidarisch sein.⁵⁸ Eine Auslieferung von gefährdeten Personen hätte im Widerspruch zur neu belebten «humanitären Tradition» gestanden. Obschon die sowjetische Führung eine Generalamnestie für Kolla-

⁵² Vgl. den Bericht von Robert Jezler an Bundesrat von Steiger vom 26. Juli 1945, [dodis.ch/65206](https://www.dodis.ch/65206).

⁵³ Vgl. *ibid.*

⁵⁴ Vgl. Simon Erlanger: «Nur ein Durchgangsland». Arbeitslager und Internierungsheime für Flüchtlinge und Emigranten in der Schweiz 1940–1949, Zürich 2006, S. 189 f.

⁵⁵ Bericht von Robert Jezler an Bundesrat von Steiger vom 26. Juli 1945, [dodis.ch/65206](https://www.dodis.ch/65206).

⁵⁶ Vgl. *ibid.*

⁵⁷ Vgl. bspw. den Bericht von Rudolf Bindschedler zur völkerrechtlichen Frage der zwangsweisen Heimschaffung der in der Schweiz internierten Russen vom 13. Juli 1946, [dodis.ch/64814](https://www.dodis.ch/64814); UEK: Die Schweiz und die Flüchtlinge, S. 32–36 und den Bericht von Robert Jezler an Bundesrat von Steiger vom 26. Juli 1945, [dodis.ch/65206](https://www.dodis.ch/65206).

⁵⁸ Vgl. Daniel Trachsler: Bundesrat Max Petitpierre. Schweizerische Aussenpolitik im Kalten Krieg 1945–1961, Zürich 2011, S. 10 f.



Der Leiter der sowjetischen Militärdelegation, Generalmajor Vicharev (4. v. l.), ist in der Schweiz angekommen, Ende Juli 1945. Quelle: CH-BAR#E5791#1000/949#2547*

borateure aller Art ausgesprochen hatte, misstrauten die aserbaidtschanischen Internierten ihrer angeblichen Sicherheit bei einer allfälligen Rückkehr.⁵⁹ Die Schweizer Behörden konnten zu diesem Zeitpunkt den Wahrheitsgehalt oder die tatsächliche Umsetzungsform dieser Generalamnestie nicht beurteilen, misstrauten ihr aber genauso.

Obwohl die Schweizer Behörden der Repatriierung kritisch gegenüberstanden, entschied der Bundesrat im Zuge der Verhandlungen mit der sowjetischen Militärdelegation am 7. August 1945 die Heimschaffung der sowjetischen Internierten.⁶⁰ Nachdem das EKIH die Entscheidung auch in den Internierungslagern, in denen sich die Aserbaidtschaner befanden, bekannt gemacht hatte,⁶¹ trat erneut die entschlossene Rückkehrweigerung zutage. Trotz der kommunizierten Generalamnestie versuchten die Internierten gegenüber verschiedenen Persönlichkeiten, Behörden und Institutionen ihre Ängste kundzutun und Verständnis für ihre Lage zu erwirken. Sie gingen dabei sogar so weit, mit kollektivem Suizid zu drohen.⁶²

Der nächste Bundesratsbeschluss, der explizit die Aserbaidtschaner betraf, folgte am 24. September 1945: Die heimkehrwilligen «Russen» sollten sofort durch den Transport der sowjetischen Militärdelegation abreisen, während den heimkehrverweigernden «Kaukasiern» temporär Asyl gewährt wurde. Es wurde aber auch beschlossen, diese Internierten in einem Lager zu sammeln,

⁵⁹ Vgl. den Bericht von Robert Jezler an Bundesrat von Steiger vom 26. Juli 1945, dodis.ch/65206.

⁶⁰ Vgl. das Bundesratsprotokoll Nr. 1878 zur Repatriierung russischer Staatsangehöriger vom 7. August 1945, dodis.ch/1270.

⁶¹ Vgl. die Anweisung zur Mitteilung über den Bundesratsbeschluss vom 7. August 1945 von René Probst an die Kommandanten der Abschnitte, der direkt unterstellten Lager und sämtlicher Russenlager vom 9. August 1945, CH-BAR#E27#1000/721#14523* (06.H.4.g.1.c.7).

⁶² Vgl. bspw. das Schreiben von Zejalov an die Kirchendirektion des Kantons Bern vom 13. August 1945, CH-BAR#E27#1000/721#14523* (06.H.4.g.1.c.7).

um der sowjetischen Delegation noch einmal eine Möglichkeit zu bieten, die Aserbajdschaner zur Heimkehr zu überzeugen.⁶³ Diese Gelegenheit nutzte die sowjetische Militärdelegation und begann am 22. November 1945 mit den Einzelbefragungen der Aserbajdschaner. Diese Befragungen fielen für die sowjetische Delegation jedoch wenig erfreulich aus, denn die Heimkehrverweigerer verhöhnten sie regelrecht: Sie verhielten sich frech, teilweise sogar bedrohlich und weigerten sich, mit den sowjetischen Beamten auf Russisch zu verhandeln – die Schweizer Behörden hofften, dass die Delegation bald auf die Fortführung der Befragungen verzichten würde.⁶⁴

Während zu Beginn der Verhandlungen im Sommer insbesondere die Transporte der heimkehrwilligen Rotarmisten und die Klärung der Lebensbedingungen in den Schweizer Internierungslagern im Fokus standen, forderten im Herbst 1945 die unerledigten Fragen – wie die der Heimkehrverweigerer ein besonderes Fingerspitzengefühl von der Schweizer Delegation. Der sowjetische Delegationsleiter, Generalmajor Vicharev, deutete mehrmals an, dass eine mögliche Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen – obschon diese nicht ausdrücklicher Gegenstand der Verhandlungen war – von Zeichen des guten Willens der Schweiz abhängig sei.⁶⁵ Dieses Entgegenkommen wurde jedoch nicht an der konkreten Klärung aller offenen Fragen gemessen. Vielmehr hegte die sowjetische Führung aufgrund ihrer Erfahrungen mit der Schweiz seit der Russischen Revolution ein generelles Misstrauen gegenüber dem Bundesrat.⁶⁶

Die Repatriierungsanstrengungen der Sowjetunion können als symptomatisch für den Beginn des Kalten Kriegs gedeutet werden. Die zwei Hauptgründe für das Ziel der «restlosen» Repatriierung waren die mögliche antikommunistische Agitation durch Überläufer im Ausland⁶⁷ und die Gefahr einer Rekrutierung derselben durch die Amerikaner. Diese Befürchtung war nicht unbegründet, da die Central Intelligence Agency (CIA) bereits Sowjetbürger in ihren Dienst gestellt hatte, die die Rückkehr verweigert hatten. Ausserdem sondierte die CIA, ob sich gerade unter den Vlasov-Leuten auch Personen befänden, die für den Nachrichtendienst eingesetzt werden könnten.⁶⁸

Dass es galt, das Vertrauen der Sowjetregierung zu gewinnen, äusserte sich auch im dilemmatischen Umgang der Schweiz mit den Aserbajdschanern: Einerseits existierte völkerrechtlich keine Grundlage für die Auslieferung der nicht heimkehrwilligen Internierten, andererseits wollte man den wiederhergestellten Kontakt zur Sowjetunion, die eine «restlose» Repatriierung forderte, nicht gefährden. Generalmajor Vicharev war über die Gruppe der Aserbajdschaner in der Schweiz informiert und forderte am Schluss der Verhandlungen im Dezember 1945, dass die Schweizer Behörden ihre Zerstreung und Weiterreise verhindern:

⁶³ Vgl. das Bundesratsprotokoll Nr. 2387 zur Ausreise der in die Schweiz geflohenen Russen und Balten vom 24. September 1945, [dodis.ch/1297](https://www.dodis.ch/1297).

⁶⁴ Vgl. die Notiz von Alfred Zehnder, Abteilung für Auswärtiges des EPD, Beauftragter für Rückführung der auf sowjetischem Territorium festgehaltenen Schweizer, vom 26. November 1945, [dodis.ch/1920](https://www.dodis.ch/1920).

⁶⁵ Vgl. bspw. die Notiz von Alfred Zehnder vom 26. November 1945, [dodis.ch/1920](https://www.dodis.ch/1920) oder die Notiz von Alfred Zehnder an Bundesrat Petitpierre vom 1. Dezember 1945, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1325* (B.51.13.51.1.7).

⁶⁶ Vgl. die Notiz von Alfred Zehnder vom 19. November 1945, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1325* (B.51.13.51.1.7).

⁶⁷ Vgl. Nikita Petrov, Peter Ruggenthaler, Natal'ja Lebedeva und Michail Prozumenščikov: «Sowjetische Repatriierungspolitik», in: Peter Ruggenthaler und Walter Iber (Hg.): Hitlers Sklaven – Stalins «Verräter». Aspekte der Repression an Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen, Innsbruck 2010, S. 63–108, hier S. 90 f.

⁶⁸ Vgl. Goeken-Haidl: Der Weg zurück, S. 276–279.

Sie sollten in die Sowjetunion heimgebracht werden. Die Frage, ob sie nicht einfach nach einem Drittstaat ausgeschafft werden sollten, wurde wiederholt besprochen. Die Sowjetunion wünscht die Übergabe an einen Drittstaat nicht, denn sonst verläuft sich die Gruppe vollständig.⁶⁹

Da es sich bei der Behandlung der Heimkehrverweigerer aus Schweizer Sicht um eine aussenpolitische Frage handelte, musste sich das EPD damit befassen. Die schweizerische Militärdelegation fungierte bei diesem Verhandlungsgegenstand lediglich als Verbindungsorgan. Nachdem der Bundesrat den Aserbaidshanern vorübergehend Asyl gewährt hatte und die Überredungsversuche durch die sowjetische Delegation missglückt waren, war beiden Seiten bewusst, dass im Rahmen der bereits verzögerten Verhandlungen keine schnelle Lösung für die aserbaidshanischen Internierten gefunden werden konnte. Generalmajor Vicharev liess festhalten, dass die Frage der Heimkehrverweigerer damit jedoch als pendent anzusehen sei.⁷⁰

Kurz vor seiner Abreise bat er den Beauftragten für die Rückführung der Schweizer auf sowjetischem Territorium, Alfred Zehnder, ihn schnellstmöglich aufzusuchen. Er eröffnete ihm, dass zur Klärung einer weiteren heiklen Frage von Vjačeslav Michajlovič Molotov⁷¹ soeben Antwort eingegangen sei: Die von der Sowjetunion festgehaltenen Schweizer Bürger sollten repatriiert werden. Die Voraussetzung dafür war jedoch die Auslieferung von zwei Personen, die von der Sowjetunion militärgerichtlich verfolgt worden waren. Noch am selben Tag, dem 28. Dezember 1945, suchte Zehnder die Bundesräte unter Zeitdruck auf, weil am Abend die Abschiedsaudienz Vicharevs bei Petitpierre geplant war und der sowjetische Generalmajor auf eine Antwort des Bundesrats vor dieser Audienz bestand.⁷² Dass sich der sowjetische Aussenminister zu den offenen Fragen der Militärdelegation in der Schweiz geäußert hatte, liess eine bevorstehende Annäherung auf diplomatischer Ebene erahnen und führte zur Bereitschaft des Bundesrats, den sowjetischen Forderungen nachzukommen und die beiden militärgerichtlich verfolgten Sowjetbürger im Austausch gegen die fünf Schweizer auszuliefern.⁷³

In der anschliessenden Abschiedsaudienz brachte der sowjetische Delegationsleiter eine weitere offene Forderung erneut auf die Agenda: Die sowjetische Regierung wünschte ausdrücklich, dass die Internierten, die nicht zurückkehren wollten, kollektiv unter militärische Bewachung gestellt werden sollten, um ihre Flucht zu verhindern. Petitpierre sicherte seinem Gesprächspartner zu, auch dieser Forderung nachzukommen.⁷⁴ Er traf diese Entscheidung unter enormem zeitlichem und politischem Druck, führte damit aber die Repatriierungsverhandlungen mit der Sowjetunion trotz widriger Vorbedingungen zu einem erfolgreichen Abschluss.

⁶⁹ Notiz von Alfred Zehnder an Bundesrat Petitpierre vom 1. Dezember 1945, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1325* (B.51.13.51.1.7).

⁷⁰ Vgl. den Bericht über die Verhandlungen von Oberstdivisionär Flückiger, Leiter der schweizerischen Delegation, an Bundesrat Petitpierre vom 4. Januar 1946, [dodis.ch/64725](https://www.dodis.ch/64725).

⁷¹ Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten der Sowjetunion 1939–1949 und 1953–1956.

⁷² Vgl. Gehrig-Straube: *Beziehungslose Zeiten*, S. 456–458.

⁷³ Vgl. das Bundesratsprotokoll Nr. 3326 zum Austausch der russischen gegen Schweizer Staatsangehörige vom 28. Dezember 1945, [dodis.ch/1340](https://www.dodis.ch/1340) sowie die Notiz von Alfred Zehnder über die letzte Besprechung mit Generalmajor Vicharev am 28. Dezember 1945 vom 4. Januar 1946, *Diplomatische Dokumente der Schweiz (DDS)*, Bd. 16, Dok. 51, [dodis.ch/53](https://www.dodis.ch/53).

⁷⁴ Vgl. Gehrig-Straube: *Beziehungslose Zeiten*, S. 458.

Von der Wiederaufnahme der Beziehungen 1946 bis zur Ausschaffung der Aserbajdschaner in die Türkei 1948

Der lang ersehnte Notenaustausch zur Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen fand am 18. März 1946 in Belgrad statt.⁷⁵ Während dieses Ereignis für die Schweiz ein wichtiger Erfolg war, führte es bei den in der Schweiz verbliebenen Aserbajdschanern zu Verunsicherung und Verzweiflungstaten.⁷⁶ Die Angst vor einer plötzlichen Zwangsrepatriierung im Rahmen der wieder hergestellten schweizerisch-sowjetischen Beziehungen wuchs und führte erneut zu kollektiven Selbstmorddrohungen.⁷⁷ Dass die Sorge der Aserbajdschaner durchaus berechtigt war, zeigte sich kurze Zeit später.

Am 3. April 1946 rief Oberstdivisionär Flückiger den russischsprachigen Diplomaten Raymond Probst an, um ihn darüber zu informieren, dass drei sowjetische Offiziere in der Schweiz eingetroffen seien. Diese zweite – die schweizerische Seite überrumpelnde – sowjetische Militärdelegation reiste mit dem Ziel an, die Heimschaffung der verbliebenen Internierten in der Schweiz zu erreichen.⁷⁸ Der Delegationsleiter, Major Arsenij Berezin, forderte, dass die Repatriierungsfrage noch vor der Errichtung einer sowjetischen Gesandtschaft in der Schweiz geregelt werde. Doch diesmal wollte Petitpierre den sowjetischen Forderungen standhalten. Er bestand darauf, dass die Repatriierungsfrage der Heimkehrverweigerer von der ersten sowjetischen Militärdelegation vorübergehend abgeschlossen sei und erst wieder Gegenstand diplomatischer Verhandlungen werden könne, sobald die sowjetische Gesandtschaft in der Schweiz errichtet worden sei.⁷⁹ Nach längerem Tauziehen willigte die sowjetische Delegation ein, die offenen Fragen zum Gegenstand diplomatischer Gespräche zu machen.⁸⁰

Doch die besondere Zusicherung Petitpierres, dass die aserbajdschanischen Internierten vorläufig unter militärischer Kontrolle blieben, war noch bis im Juni 1947 ein verwaltungsinternes Problem. Um die militärische Kontrolle der Aserbajdschaner sicherzustellen, musste das EKIH bestehen bleiben, obwohl es eigentlich aufgelöst werden sollte. Der Bundesrat hatte daher die Frage zu klären, wer für die militärische Überwachung der Aserbajdschaner zuständig war. Die Bewachung und das Verbleiben der Aserbajdschaner unter der Militärverwaltung erachtete EMD-Vorsteher Kobelt nicht als gegeben.⁸¹ Petitpierre hingegen bestand darauf, dass die Bewachung der Aserbajdschaner durch das Militär eine aussenpolitische Notwendigkeit darstellte, bis die sowjetische Gesandtschaft installiert war. Er betonte, dass es seine Zusicherung war, die es Generalmajor Vicharev ermöglicht hatte, die schweizerische «Kompromisslösung in Moskau schmackhaft zu machen».⁸² Deshalb wünschte das EPD, die Bewachung bis zur Ankunft des russischen Gesandten durch das EMD aufrechtzuerhalten.

⁷⁵ Vgl. den Notenaustausch durch Eduard Zellweger, schweizerischer Gesandter in Belgrad, und Nikolaj Aleksandrovič Koževnikov, sowjetischer Geschäftsträger in Belgrad, vom 18. März 1946, dodis.ch/48190.

⁷⁶ Vgl. bspw. die suizidal motivierten Todesfälle der Brüder Nadir und Rachim Aliev im Lager Wöschnau am 30. März 1946, CH-BAR#E5330-01#1975/95#37445* (98/1946/644).

⁷⁷ Vgl. bspw. den Bericht von Lagerkommandant Martinelli des Lagers Büren an der Aare an Oberstleutnant Zürcher des EKIH vom 8. April 1946, CH-BAR#E27#1000/721#14525* (06.H.4.g.1.c.7).

⁷⁸ Vgl. die Notiz von Raymond Probst an Alfred Zehnder vom 3. April 1946, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1322* (B.51.13.51.1.6.5).

⁷⁹ Vgl. das Schreiben von Bundesrat Petitpierre an Bundesrat Kobelt vom 8. Mai 1946, CH-BAR#E27#1000/721#14523* (06.H.4.g.1.c.7).

⁸⁰ Vgl. die Notiz von Raymond Probst an Alfred Zehnder vom 16. Mai 1946, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1322* (B.51.13.51.1.6.5).

⁸¹ Vgl. das Schreiben von Bundesrat Kobelt an Bundesrat Petitpierre vom 3. Mai 1946, CH-BAR#E2001E#1000/1571#1322* (B.51.13.51.1.6.5).

⁸² Vgl. das Schreiben von Bundesrat Petitpierre an Bundesrat Kobelt vom 8. Mai 1946, CH-BAR#E27#1000/721#14523* (06.H.4.g.1.c.7).

Der Übergang der restlichen in der Schweiz verbliebenen Militärpersonen an das EJPD zur Entlastung des EMD war per Ende Juni 1946 abgeschlossen. Wegen der Gruppe Aserbaidchaner musste der Territorialdienst einen separaten Dienstzweig aufrechterhalten. Bundesrat Kobelt drängte wegen der öffentlichen Kritik am Militärbudget darauf, die Armee von dieser Aufgabe zu befreien.⁸³ 44

Nachdem der erste sowjetische Gesandte seit den «beziehungslosen Zeiten», Anatolij Georgievič Kulaženkov, am 10. September 1946 in der Schweiz eingetroffen und am 16. September beglaubigt worden war, dauerte es – wie von den Schweizer Behörden befürchtet – nur wenige Tage, bis die Frage der Heimkehrverweigerer wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde.⁸⁴ Nachdem Kulaženkov mehrmals gefordert hatte, die fraglichen Internierten nun doch an die Sowjetunion auszuliefern, erhielt er von Schweizer Seite ein Aide-Mémoire, in dem klar festgehalten wurde, dass die Schweiz keine internationale Rechtsgrundlage hatte, um die Aserbaidchaner zwangsweise zu repatriieren. Die einzige Handlungsoption, die der Schweiz zu diesem Zeitpunkt geblieben sei, sei die der Ausschaffung der fraglichen Personen gewesen, jedoch «pour la destination qui lui convient».⁸⁵ Die Weiterreise in ein anderes, für die Internierten geeignetes Land war für die Sowjetunion keine Option, sodass in diesem Punkt ein Konfliktpotenzial erhalten blieb. 45

Drei Wochen später beschloss der Bundesrat, die bisherigen Beschlüsse über die Internierung aufzuheben und damit dem EKIH die rechtliche Grundlage zu entziehen.⁸⁶ Ausgehend von diesem Beschluss galten alle ehemaligen Internierten ab dem 1. Januar 1947 als Zivilflüchtlinge. In der Praxis war jedoch die Frage der Zuständigkeit für die Aserbaidchaner verwaltungsintern weiterhin nicht geklärt.⁸⁷ Der Vorsteher des EMD ersuchte das EPD erneut, die Frage des Verbleibs der Aserbaidchaner zu prüfen. Jetzt konnte die Entscheidung nicht weiter hinausgeschoben werden. Schliesslich war zu diesem Zeitpunkt der russische Gesandte in der Schweiz installiert und aufgrund der Personalentlassungen im EMD musste das Lager Wöschnau, in dem die rund 350 Aserbaidchaner besammelt waren, vom Territorialkommando an die Gruppe Festungswesen übergeben werden.⁸⁸ 46

Im März 1947 änderte das EPD schliesslich seine Haltung. Bundesrat Petitpierre erachtete seine Zusicherung an Generalmajor Vicharev nach der Eröffnung der sowjetischen Gesandtschaft in Bern als gegenstandslos und durch die Aufhebung der Vollmachtenbeschlüsse konnte die andauernde Internierung der Aserbaidchaner nicht mehr gerechtfertigt oder gegen den Willen der anderen Departemente aufrechterhalten werden. Nachdem der Vorsteher des EPD den Sachverhalt mit seinem russischstämmigen Diplomaten, Alfred Zehnder, besprochen hatte, unterrichtete dieser die Polizeiabteilung über den Entscheid des Aussenministers: Trotz der Hinfälligkeit der besonderen Zusicherung an Vicharev wollte er davon absehen, die sowjetische Gesandtschaft darüber in Kenntnis zu setzen, um einen Protest der sowjetischen Diplomaten zu vermeiden.⁸⁹ Zehnder versicherte dem Leiter der Polizeiabteilung, Robert 47

⁸³ Vgl. die Notiz von Robert Jezler an Bundesrat von Steiger vom 21. Juni 1946, dodis.ch/64730.

⁸⁴ Vgl. Gehrig-Straube: *Beziehungslose Zeiten*, S. 502 f.

⁸⁵ Aide-Mémoire von Bundesrat Petitpierre an Anatolij Kulaženkov vom 20. November 1946, dodis.ch/64816.

⁸⁶ Vgl. den Bundesratsbeschluss über die Aufhebung von Vollmachtenbeschlüssen betreffend die Internierung vom 6. Dezember 1946, AS, 1946, 62, S. 1011.

⁸⁷ Vgl. bspw. die Notiz von Generalstabschef Louis de Montmollin vom 3. Februar 1947, CH-BAR#E27#1000/721#14526* (06.H.4.g.1.c.7).

⁸⁸ Vgl. das Schreiben von Bundesrat Kobelt an Bundesrat Petitpierre vom 11. März 1947, CH-BAR#E27#1000/721#14526* (06.H.4.g.1.c.7).

⁸⁹ Vgl. die Notiz von Robert Jezler an Oscar Schürch vom 24. März 1947, CH-BAR#E4260C#1974/34#690* (N.042).



Eine Gruppe kaukasischer Internierter im Lager Attiswil, Frühjahr 1945. Quelle: CH-BAR#E5791#1000/949#2547*

Jezler, mündlich – um eine schriftliche Stellungnahme des EPD in dieser Sache zu vermeiden – dass das Politische Departement von da an die Auffassung des EJPD teilte und Petitpierres Zusicherung an Vicharev gegenstandslos geworden sei, weshalb die Aserbajdschaner nun als Flüchtlinge der Kontrolle der Polizeiabteilung unterstehen würden. Was das Unterlassen einer Benachrichtigung der sowjetischen Vertreter anging, so war aus Zehnders Sicht ohnehin nicht anzunehmen, dass alle 347 Aserbajdschaner zur selben Zeit die Schweiz verlassen würden: «sie werden einzeln oder in kleinen Gruppen gehen und dann eines Tages einfach nicht mehr da sein».⁹⁰ Jezler bat daraufhin den Leiter der Flüchtlingssektion, Oscar Schürch, die nötigen Konsequenzen aus der Haltungsänderung des EPD zu ziehen und die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten, um die letzten Überbleibsel der Internierung und des EKIH im EMD liquidieren zu können.⁹¹

Es liegt nahe, dass diejenigen Internierten, die bereits vor 1947 ausserhalb des Lagers beispielsweise in der Landwirtschaft eingesetzt worden waren, Kontakt zur lokalen Bevölkerung hatten. Nach der Klassifizierung als Zivilflüchtlinge 1947 galt das für alle in der Schweiz verbliebenen Aserbajdschaner. Aus dem Kontakt zur lokalen Bevölkerung und der fallweisen Unterbringung in Schweizer Familien entstanden indes auch Freundschaften, Liebesbeziehungen und sexuelle Kontakte.⁹² Dies führte bei einigen Personen dieser Gruppe zu einer veränderten Einstellung gegenüber der Schweiz und beeinflusste somit auch ihre Ausreisebereitschaft im Jahr 1948.

⁹⁰ Ibid.

⁹¹ Vgl. die Notiz von Robert Jezler an Oscar Schürch vom 24. März 1947, CH-BAR#E4260C#1974/34#690* (N.042).

⁹² Vgl. bspw. die Serie CH-BAR#E5791#09.312*.

Während für die Schweiz klar war, dass für die Aserbajdschaner eine Rückkehr in die Sowjetunion nicht in Frage kam, lag ihr dauerhafter Verbleib im Land auch nicht im Interesse der offiziellen Schweiz. Die einzige Möglichkeit, sich der unerwünscht verbliebenen ehemaligen Internierten zu entledigen, war die Ausschaffung in ein Land, welches den Auszuweisenden zumutbar war und zusagte.⁹³ Selbst Oscar Schürch sah als Leiter der Flüchtlingssektion die Mehrheit der Aserbajdschaner als «kaum assimilierbar» an und bedauerte, dass diejenigen, die nicht weiterreisen wollten, meist «recht primitive Leute» und «oft sogar Analphabeten» waren. Es seien vor allem die «bessern Leute», die ausreisewillig waren.⁹⁴ 50

Das Ziel, diese Menschen aus dem Land zu schaffen und sie zugleich nicht durch eine Auslieferung an die Sowjetunion zu gefährden, kann retrospektiv als *compassionate repression*⁹⁵ bezeichnet werden. Einerseits hat sich die Schweizer Politik bemüht, das Leben dieser Menschen zu schützen, weil bekannt war, dass gerade ihnen höchstwahrscheinlich bei einer Rückkehr der Tod drohte. Andererseits übte man psychologischen Druck auf die Aserbajdschaner aus, um sie zur Ausreise in einen Drittstaat zu bewegen.⁹⁶ 51

Als sich 1947 abzeichnete, dass eine Weiterreise möglich werden könnte, initiierte die aserbajdschanische Gruppe in der Schweiz eigenhändig den Kontakt zu den türkischen Behörden über die türkische Gesandtschaft.⁹⁷ Die Nähe der aserbajdschanischen Sprache zum Türkischen und die Mehrheitsreligion des Islam sprachen zweifellos für die Destination zwischen dem Mittelmeer und dem Schwarzen Meer. Erneut diente Zejnalov als Verbindungsmann und Sprachrohr der ehemaligen Internierten zu den Behörden – doch diesmal zu den türkischen.⁹⁸ 52

Während sich noch 1947 beinahe alle Aserbajdschaner für eine Weiterreise in die Türkei ausgesprochen hatten, war im Frühjahr 1948 ungefähr ein Drittel der ehemaligen Internierten nicht mehr dazu bereit, die Schweiz zu verlassen.⁹⁹ Als Grund dafür kann einerseits die Gewöhnung an den Lebensstandard in der Schweiz in Betracht gezogen werden: Wer in der Industrie arbeitete, verdiente erstmals wieder einen verhältnismässig guten Lebensunterhalt. Andererseits waren durch die Beziehungen zur einheimischen Bevölkerung auch Familien entstanden, sodass eine Ausreise für die ehemaligen Internierten nicht mehr oder nur mit Frau und Kind in Frage kam.¹⁰⁰ 53

Nachdem sich die türkische Regierung bereit erklärt hatte, Flüchtlinge muslimischen Glaubens aus Europa aufzunehmen, reiste im Sommer 1947 eine 54

93 Vgl. das Aide-Mémoire von Bundesrat Petitpierre an Anatolij Kulaženkov vom 20. November 1946, dodis.ch/64816.

94 Vgl. die Notiz von Oscar Schürch an Bundesrat von Steiger vom 19. Mai 1948, dodis.ch/64818.

95 Vgl. Didier Fassin: *Humanitarian Reason. A Moral History of the Present*, Berkeley 2012, S. 135 sowie in Bezug auf die unmittelbare Nachkriegszeit in der Schweiz, Ramon Wiederkehr: «Zwischen humanitärer Solidarität und Transitprinzip. Die Umsiedlung von Flüchtlingen in der Schweiz durch die International Refugee Organization, 1947–1952», in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 70 (2020/2), S. 219–236.

96 Vgl. die Aktennotiz von Heinrich Rothmund, Chef der Polizeiabteilung, über die Besprechung mit dem Chef der Abteilung für politische Angelegenheiten des EPD, Alfred Zehnder, vom 30. April 1948, CH-BAR#E4260C#1974/34#690* (N.042).

97 Vgl. die Aktennotiz über die Konferenz betreffend Übergang der nach dem Lager Wöschnau zuständigen Russen an die Polizeiabteilung des EJPD vom 13. Mai 1947, CH-BAR#E27#1000/721#14526* (06.H.4.g.1.c.7).

98 Vgl. das Schreiben des Chefs der Polizeiabteilung des EJPD, Reynold Tschäppät, an den schweizerischen Gesandten in Ankara, Camille Gorgé, vom 3. Dezember 1948, CH-BAR#E2200.11-01#1969/201#247* (73.25).

99 Vgl. die Notiz von Oscar Schürch an Bundesrat von Steiger vom 19. Mai 1948, dodis.ch/64818.

100 Vgl. hierzu bspw. den Bericht von Frédéric Guéra, Polizeiabteilung des EJPD, über die Motive derjenigen, die nicht in die Türkei ausreisen wollten, vom 5. Mai 1948, CH-BAR#E4260C#1974/34#690* (N.042).

türkische Delegation in die Schweiz, um mit den hiesigen Behörden und den Einwanderungswilligen Kontakt aufzunehmen.¹⁰¹ In der Folge organisierte Oscar Schürch in Absprache mit dem schweizerischen Generalkonsulat in Genua, dem Politischen Departement, den Schweizerischen Bundesbahnen, der Sektion für Ein- und Ausfuhr und der Oberzolldirektion den Transport der Aserbajdschaner im Frühjahr 1948. Die Zusammenarbeit mit der Türkei erfolgte über den Delegierten der türkischen Einwanderungs- und Siedlungsbehörde, Cevdet Atasagun. Das türkische Dampfschiff *Istanbul* sollte am 4. Juni 1948 im Hafen von Genua verladebereit sein und für die zu «Repatriierenden» wurde ein kollektives Transitvisum vorbereitet.¹⁰² Zur Übernahme von zwei Dritteln der Reisekosten erklärte sich die International Refugee Organization (IRO)¹⁰³ bereit,¹⁰⁴ obschon die Schweiz erst im Folgejahr Mitglied der IRO wurde.¹⁰⁵

Weil die sowjetischen Behörden früher oder später von der Ausreise der Aserbajdschaner in die Türkei erfahren hätten, entschied sich die Schweiz, die sowjetische Gesandtschaft in Bern über den bevorstehenden Transport in Kenntnis zu setzen. Die sowjetischen Diplomaten reagierten zunächst nicht auf diese Note.¹⁰⁶ Ende Mai 1948 ersuchte dann doch der sowjetische Attaché in Bern, Nikolaj Gvinadze, das Politische Departement um eine Gelegenheit, die aserbajdschanischen Flüchtlinge vor ihrer Abreise in die Türkei noch einmal treffen und zu ihnen sprechen zu dürfen.¹⁰⁷ Das EJPD äusserte seine Bedenken, da es sich bei Gvinadze nicht nur um einen Diplomaten handelte, sondern um einen Offizier der politischen Geheimpolizei des sowjetischen Innenministeriums.¹⁰⁸ Bundesrat von Steiger gestattete den Besuch dennoch. Die Aserbajdschaner sollten aber darüber unterrichtet werden, dass sie, falls sie sich gegen eine Ausreise in die Türkei entscheiden, weiterhin mit einer Ausschaffung aus der Schweiz rechnen müssten. Des Weiteren war es Bundesrat von Steiger gleichgültig, ob diejenigen Flüchtlinge, welche sich nicht für die Umsiedlung in die Türkei gemeldet hatten, zur Rückkehr nach Russland bearbeitet wurden.¹⁰⁹

Am 4. Juni 1948 traten schliesslich 205 Aserbajdschaner, 18 Frauen und 7 Kinder die Reise in die Türkei an. Trotz der Begleitung durch die von ihnen gewünschten Vertrauenspersonen der Schweizer Behörden herrschte während des Transportes noch eine gewisse Unruhe und Angst unter den ehemaligen Internierten: Sie fürchteten, dass in Genua sowjetische Beamte warten könnten, beruhigten sich aber bald, als die Schweizer Beamten mit ihnen im Zug Platz nahmen. Am nächsten Tag im Hafen von Genua, vor dem Auslaufen der *Istanbul*, gab es laut Oscar Schürch eine rührende Abschiedsszene und aufrichtige Danksagungen seitens der Aserbajdschaner.¹¹⁰

¹⁰¹ Vgl. den Bericht von Oscar Schürch an Bundesrat von Steiger vom 8. Juni 1948, dodis.ch/64735.

¹⁰² Vgl. den Bericht von Oscar Schürch vom 13. Mai 1948, CH-BAR#E4260C#1974/34#693* (N.042).

¹⁰³ Vorgängerorganisation des heutigen Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge.

¹⁰⁴ Vgl. das Schreiben von Abteilungschef Rothmund an die IRO-Delegation in der Schweiz vom 19. Oktober 1948, CH-BAR#E4260C#1974/34#693* (N.042).

¹⁰⁵ Vgl. Wiederkehr: Zwischen humanitärer Solidarität und Transitprinzip, hier S. 224.

¹⁰⁶ Notiz von Abteilungschef Rothmund über die Besprechung mit Abteilungschef Zehnder vom 30. April 1948, CH-BAR#E4260C#1974/34#690* (N.042).

¹⁰⁷ Vgl. die Notiz von Reynold Tschäppät und Oscar Schürch an Bundesrat von Steiger vom 31. Mai 1948, dodis.ch/64733.

¹⁰⁸ Vgl. die Notiz von Heinz Meyer, Polizeiabteilung des EJPD, vom 31. Mai 1948, CH-BAR#E4260C#1974/34#690* (N.042).

¹⁰⁹ Vgl. *ibid.*

¹¹⁰ Vgl. den Bericht von Oscar Schürch an Bundesrat von Steiger vom 8. Juni 1948, dodis.ch/64735.

Obwohl die zuständigen Schweizer Behörden der Ansicht waren, dass die «weniger wertvollen» im Jahr 1948 nach wie vor in der Schweiz weilten, während die «qualifizierten Elemente» in die Türkei ausgereist waren,¹¹¹ bemühte sich das EJPD entschieden darum, ihre Rückkehr in die Schweiz zu verhindern. Im Laufe des Jahres 1948 stellten mehrere ehemalige Internierte beim Schweizer Konsulat in Istanbul ein Gesuch um Einreise in die Schweiz. Paul Baechtold, Chef der Fremdenpolizei, hielt es für ausgeschlossen, dass man die Menschen anschliessend wieder aus der Schweiz «wegbringen» würde und unterstrich, dass für die Schweiz ein erhebliches Interesse bestand, den Aserbajdschanern unter keinen Umständen Visa zu erteilen.¹¹² 57

Schlussbetrachtungen Die Schweiz sah sich in der Repatriierungsfrage der aserbajdschanischen Internierten zwischen 1945 und 1948 mit einer vielschichtigen Problematik konfrontiert. Die Aserbajdschaner stellten den Bundesrat vor eine departementsübergreifende Herausforderung, die von innenpolitischen, nachkriegswirtschaftlichen, migrationspolitischen, völkerrechtlichen, humanitären und ausserpolitischen Faktoren beeinflusst wurde. 58

Während andere Soldaten, die mit den Nationalsozialisten kollaboriert hatten, an der Schweizer Grenze zurückgewiesen wurden, liess man die Aserbajdschaner in deutschen Uniformen passieren. Sie galten im Vergleich zu den anderen sowjetischen Internierten als besonders gefährdet bei einer möglichen Rückkehr in die Sowjetunion. Die Schweiz war sich dessen bewusst. Das hinderte sie jedoch nicht daran, andere Nicht-Heimkehrwillige – und insbesondere zwei von der Sowjetunion verfolgte Individuen – auszuliefern. Die eidgenössischen Behörden misstrauten, was die Aserbajdschaner angeht, den sowjetischen Generalamnestieversprechungen. Den Massenrepatriierungen anderer sowjetischer Internierter im Jahr 1945, die nach stalinistischem Verständnis genauso als «Deserteure» und «Kollaborateure» galten, standen die Schweizer Behörden hingegen nicht im Wege. Die Aserbajdschaner sind folglich auch in dieser Hinsicht als Sonderfall der Schweizer Internierungsgeschichte zu betrachten. 59

Um die drohende weltpolitische Isolation nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs abzuwenden und die Beziehungen zur Sowjetunion nach fast drei Jahrzehnten wieder aufzunehmen, war die schweizerische Aussenpolitik darauf ausgerichtet, die Wiederaufnahme der offiziellen Beziehungen zur bolschewistischen Grossmacht möglichst konfliktfrei und rasch zu realisieren. Die in der Schweiz internierten Sowjetbürger waren eine Möglichkeit, mit der sowjetischen Führung in Kontakt zu treten. Die Verhandlungen mit der sowjetischen Militärdelegation über die Klärung der Lebensbedingungen und die Repatriierung der sowjetischen Internierten zeigten dem Bundesrat, dass sich eine wohlwollende und entgegenkommende Haltung der Schweiz auch positiv auf die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen auswirken würde. 60

Die Verhandlungsweise der sowjetischen Vertreter schränkte den schweizerischen Handlungsspielraum allerdings deutlich ein und setzte die Schweizer Politik Ende Dezember 1945 unter erheblichen Zeitdruck. Die besondere Zusicherung Petitpierres bezüglich des Verfahrens mit den in der Schweiz verbliebenen Aserbajdschanern wurde vom EPD als «Kompromisslösung» dargestellt. Die als besonders gefährdet angesehenen Aserbajdschaner wurden vorerst nicht zwangsrepatriert, mussten jedoch unter militärischer Bewachung bleiben. Die schwächere Verhandlungsposition der Schweiz – auch in Zusammenhang mit der drohenden weltpolitischen Isolation – lässt jedoch den 61

¹¹¹ Vgl. *ibid.*

¹¹² Vgl. das Schreiben von Paul Baechtold, Chef der eidgenössischen Fremdenpolizei, an Jean Martig, schweizerischer Konsul in Istanbul, vom 15. Februar 1949, dodis.ch/4521.

Schluss zu, dass die vermeintliche «Kompromisslösung» eine Folge der un-nachgiebigen Haltung der sowjetischen Führung und ihrer Vertreter bezüglich der Auslieferung der beiden sowjetischen «Kriegsverbrecher» und der in der Sowjetunion festgehaltenen Schweizer war.

Dass der Status der Aserbajdschaner bis zur Aufhebung der Vollmachtenbeschlüsse und ihrer Klassifikation als Zivilflüchtlinge ab 1947 nie abschliessend geklärt wurde, kann als Teil der Hinhaltenaktik der Schweizer Politik gegenüber der Sowjetunion eingeordnet werden. Sie war das Resultat moralischer und aussenpolitischer Überlegungen. Bundesrat Petitpierre weigerte sich, über die offene Repatriierungsfrage mit einer zweiten sowjetischen Militärdelegation zu verhandeln, und bestand darauf, dass sie erst nach der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen wieder zum Verhandlungsgegenstand werden könne.

Nach damaliger Praxis waren die Aserbajdschaner, die in deutscher Uniform über die Schweizer Grenze gekommen waren, Kollaborateure der Nationalsozialisten. Hätte man sie in der Schweiz als solche klassifiziert, hätte man gegenüber der sowjetischen Führung die Anwesenheit von potentiellen «Systemfeinden» bestätigt, was den Druck auf die Schweiz bezüglich der Auslieferung erhöht hätte. In der Schweiz wusste man zu diesem Zeitpunkt, dass den Aserbajdschanern bei einer Rückkehr Lebensgefahr drohte. Zudem zeichnete sich durch die mehrfachen Selbsttötungsdrohungen ab, dass ihre Repatriierung nur unter Gewaltanwendung möglich gewesen wäre. Dies wollte der Bundesrat unbedingt vermeiden. Die definitive Ablehnung der Schweiz, die Aserbajdschaner unter Zwang in die Sowjetunion zu schaffen, erfolgte erst nach der Errichtung der sowjetischen Gesandtschaft in Bern. Die aussenpolitische Notwendigkeit der Wiederaufnahme von Beziehungen zur Sowjetunion durfte aus Sicht von Bundesrat Petitpierre auf keinen Fall gefährdet werden, weshalb mit einer definitiven Ablehnung zugewartet wurde.

Der Umgang mit den aserbajdschanischen Internierten in der Schweiz zwischen 1945 und 1948 kann – in Anlehnung an Didier Fassin – als *compassionate repression* bezeichnet werden. Einerseits kann die Nicht-Auslieferung der Aserbajdschaner an die Sowjetunion und die Suche nach einem für sie geeigneten Aufnahmeland als humanitärer Akt der Schweiz eingeordnet werden. Andererseits wurde am Transitprinzip festgehalten, sodass ein dauerhafter Verbleib der Aserbajdschaner in der Schweiz aufgrund der damals vorherrschenden Überfremdungsängste nicht in Frage kam. Auch der Umstand, dass die Gruppe wegen Petitpierres Zusicherung an die Sowjetunion vorerst interniert bleiben musste und ihr Bewegungsradius im Gegensatz zu anderen fremden Militärpersonen eingeschränkt blieb, widerspricht dem rein humanitären Argument. Der Umgang der Schweiz mit den Aserbajdschanern war demnach nicht per se altruistisch, sondern mit innen- und aussenpolitischen Nützlichkeitsabwägungen verbunden.

62

63

64